

# Die Bedeutung des Erbrechts zur Sicherung von Familie, Eigentum und Unternehmen

## A. Einleitung

Das Thema „Erben und Vererben“ führte über viele Jahrzehnte sowohl in der politischen als auch in der soziologischen Diskussion eher ein Schattendasein. Es ist festzustellen, dass dieses Thema in jüngster Vergangenheit verstärkt in das Scheinwerferlicht des politischen und soziologischen Interesses gerückt wurde: Die Politik denkt über Erbschaftsteuererleichterungen für die Vererbung von Unternehmen nach<sup>1</sup> oder hat sie – wie in Frankreich – bereits umgesetzt. Und die Soziologen beschäftigen sich intensiver mit der Frage, ob es sich bei ererbtem Vermögen um „unverdientes“ Vermögen handelt und welche – insbesondere gesellschaftlichen - Auswirkungen sich daraus ergeben.<sup>2</sup> Eine Ursache für dieses zunehmende Interesse liegt darin, dass die Nachkriegsgeneration durch ihre Aufbauleistung erhebliche Vermögenswerte angesammelt hat, deren Übertragung auf die nächsten Generationen anstehen. In Deutschland beispielsweise wird davon ausgegangen, dass jährlich Vermögenswerte in Höhe von 150 bis 200 Milliarden Euro vererbt werden. In den anderen (westlichen) europäischen Ländern dürfte dies – relativ gesehen in Bezug auf die Anzahl der Bevölkerung – nicht wesentlich anders sein. Der Großteil des vererbten Vermögens – so das Ergebnis von Untersuchungen – fällt in die Hände weniger Erben: In Frankreich z.B. entfallen auf 10 % der Erben 51 % des vererbten Vermögens und auf 1 % der Erben immerhin noch 19 %.<sup>3</sup> In Deutschland sind die Zahlen ähnlich: 50 % des vererbten Vermögens entfällt auf 16 % der Erbfälle.<sup>4</sup>

Schon diese wenigen Zahlen machen deutlich, welche ökonomische und gesellschaftspolitische Bedeutung der Frage zukommt, ob und wie durch gesetz-

---

<sup>1</sup> S. Presseerklärung der deutschen Bundesregierung v. 16.12.2005.

<sup>2</sup> S. z.B. *Beckert*, Unverdientes Vermögen - Soziologie des Erbrechts, 2004.

<sup>3</sup> Siehe *Beckert*, Unverdientes Vermögen, S. 28.

<sup>4</sup> Siehe *Sieweck*, Erbschaften (Marktstudie der BBE Unternehmensberatung; 2000), S. 174.

liche Regelungen in den Prozess des Vermögenserwerbs mortis causa eingegriffen werden soll. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, welche ordnungspolitischen und ökonomischen Ziele der Gesetzgeber verwirklichen will. Als mögliche Ziele kommen beispielsweise in Betracht:

- Die Sicherung der postmortalen Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein **Eigentum**, um *einen* Anreiz zur Vermögensbildung zu schaffen.
- Die Sicherung der **Familie**: Z. B. durch Gewährung einer Mindestbeteiligung von Familienangehörigen am Nachlass des Verstorbenen.
- Die Sicherung des Bestands von **Unternehmen** (als Motoren des wirtschaftlichen Wohlstands) und anderer **volkswirtschaftlich bedeutender Vermögenswerte** nach dem Tod des Vermögensinhabers, z. B. Schutz vor Zerschlagung in Folge der Erbauseinandersetzung.
- Sicherung der **Chancengleichheit** durch Verhinderung von Vermögenskonzentrationen in den Händen weniger Erben. Der Grundsatz der Chancengleichheit spielt in marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaften eine wichtige Rolle. Der Grundsatz, dass alle Bürger eines Staates die gleichen Chancen haben sollen, es zu Vermögen und Ansehen zu bringen, ist das Fundament für den ökonomischen Wohlstand einer Gesellschaft. Daneben ist der Grundsatz der Chancengleichheit auch Legitimation für die einer Marktwirtschaft systemimmanente ungleiche Vermögensverteilung. Das Ziel der Sicherung der Chancengleichheit sollte gleichwohl nicht überbewertet werden. Zwar wird durch die Vererbung von Vermögen und damit die Ansammlung ökonomischer Macht in der Hand weniger der Grundsatz der Chancengleichheit verwässert. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist aber nicht nur durch ungleiche Vermögensverteilung in Folge von Erbschaften beeinträchtigt, sondern auch aufgrund unterschiedlicher, genetisch- und umweltbedingter Veranlagungen und Fähigkeiten eines jeden In-

dividuums. 100-prozentige Chancengleichheit aller Bürger eines Landes kann es deshalb von vornherein nicht geben.

- Sicherung der Erfüllung **staatlicher Aufgaben**: Z. B. durch die Einführung eines Staatserbrechts und durch Erhebung von Erbschaftsteuer.

Ein Instrument zur Verwirklichung (gesellschafts-) politischer und ökonomischer Ordnungsvorstellungen und Wertentscheidungen ist neben dem Erbschaftsteuerrecht das Erbrecht.<sup>5</sup> Das Erbrecht regelt, was mit dem Vermögen eines Menschen nach seinem Tod geschieht. Die Erbechte aller Mitgliedstaaten der EU sehen Einschränkungen hinsichtlich der freien Vermögensherrschaft eines Menschen über seinen Tod hinaus vor. Wie tief diese Einschränkungen gehen und wer Nutznießer dieser Einschränkungen ist, hängt im Wesentlichen von den (rechts-) geschichtlichen Wurzeln eines Landes und der vorherrschenden gesellschaftspolitischen Anschauung ab. Im Folgenden wird dargestellt, welche Bedeutung das Erbrecht zur Sicherung von Eigentum, Familie und Unternehmen hat.

## **B. Bedeutung des Erbrechts zur Sicherung von Eigentum, Familie und Unternehmen**

### **I. Sicherung von Eigentum**

Der Schutz und die Garantie des Eigentums ante und post mortem sind für eine demokratische und freie Gesellschaft einer ihrer unverzichtbaren Stützpfeiler. Das Recht eines Eigentümers, die Erben seines Vermögens zu bestimmen, ist Ausfluss der in demokratischen und marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaften geltenden Privatautonomie und damit ein individuelles Freiheitsrecht. Das Erbrecht ist eine Möglichkeit, das Eigentum eines Men-

---

<sup>5</sup> Zur Gestaltungs- und Steuerungsfunktion des Rechts *Rüthers* Rechtstheorie, Rn 74.

schen auch nach seinem Tod zu schützen und dadurch den Eigentümerwillen über den Tod hinaus umzusetzen.

Der Schutz des Eigentums durch Verwirklichung des Eigentümerwillens post mortem steigert die Bereitschaft von Individuen in einer Gesellschaft, über ihren persönlichen Lebensbedarf hinaus Vermögensgegenstände zu produzieren und zu erwerben sowie Dienstleistungen zu erbringen. Das Bewusstsein, dass nach dem Tod das zu Lebzeiten erwirtschaftete Vermögen nicht primär der Allgemeinheit, sondern den vom Eigentümer zu Lebzeiten bestimmten Personen oder den durch die erbrechtlichen Vorschriften bestimmten Personen zugute kommt, ist eine nicht zu unterschätzende Motivation für außergewöhnliche leibzeitige Anstrengungen zum persönlichen Vermögenserwerb, was wiederum einen gesamtwirtschaftlichen Vermögenszuwachs mit positiven ökonomischen Folgen bewirkt. Das Erbrecht reflektiert die Anerkennung der Gesellschaft für besondere leibzeitige Leistungen einzelner ihrer Mitglieder, z.B. des aufgrund einer innovativen Geschäftsidee erfolgreichen Unternehmers.

Eine weitere positive Folge der eigentumsichernden Funktion des Erbrechts besteht darin, dass die Erben des Erblassers in die Lage versetzt werden, das ererbte Vermögen zur Verwirklichung gemeinnütziger Ziele einzusetzen und damit das Gemeinwesen zu stärken.

Der Schutz des Eigentums durch erbrechtliche Vorschriften führt auch dazu, dass Vermögensgegenstände eine generationsübergreifende Wertschätzung erfahren und die erbende Generation diese Wertschätzung konserviert und weiter in die nächste Generation trägt. Darüber hinaus trägt die Vererbung familiengebundener Vermögenswerte zu einer Stabilisierung ökonomischer Strukturen bei.

Die wertvermittelnde Funktion des Erbrechts durch Fortwirkung des Eigentümerwillens über den Tod hinaus hat im Zuge der zunehmenden Globalisierung zwar abgenommen: Kapital wird primär unter Renditegesichtspunkten weltweit eingesetzt. Persönliche Wertvorstellungen und soziale Verantwortungen spielen bei weltweit eingesetztem und ständig vagabundierendem Kapital keine

große Rolle mehr. Gleichwohl haben Studien ergeben, dass auch im Zeitalter der Globalisierung sehr wohl ein ausgeprägter Sinn der Erben für die Wertigkeit und Bedeutung der vom Erblasser stammenden Vermögensgegenstände besteht.<sup>6</sup>

Nicht zu unterschätzen ist die friedensstiftende Funktion des Schutzes des Privateigentums durch gesetzliche Vorschriften im Allgemeinen und durch erbrechtliche Bestimmungen im Besonderen: Dieser Schutz führt zu einer klaren Trennung zwischen eigenem und fremdem Vermögen. Es entwickelt sich ein Verantwortungsgefühl für das eigene Vermögen.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass eine schrankenlose Sicherung des Eigentums über den Tod hinaus zu ökonomisch und politisch unerwünschten Begleiterscheinungen führen kann: Es wurde bereits festgestellt, dass ein Großteil des zu vererbenden Vermögen sich in der Hand weniger Erben ballt. Es besteht die Gefahr, dass sich dadurch auch die politische Macht in den Händen dieser kleinen Gruppe konzentriert.<sup>7</sup> Eine Unterspülung der Fundamente des demokratischen Gemeinwesens wäre die Folge. Dieser Gefahr kann das Erbrecht dadurch entgegenwirken, dass Familienmitgliedern ein Recht auf Mindestteilhabe am Nachlass gewährt wird. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die dadurch erzielte - rechtspolitisch gewünschte - Streuung des Vermögens volkswirtschaftlich nachteilig sein kann. Dies gilt insbesondere für die Zerschlagung von Familienunternehmen infolge geltend gemachter Pflichtteilsansprüche der bei der Unternehmensnachfolge übergangenen Angehörigen.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Siehe *Langbein*, Erbstücke zur individuellen Aneignung materieller Kultur, S. 233 ff., in: *Frank Lettke* (Herausgeber): Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen. (2003).

<sup>7</sup> Im französischen Recht wird der Vermögenskonzentration in einer Hand durch die Anordnung der Realteilung des Vermögens nach jedem Erbgang verhindert (durch die ständige Aufteilung des Vermögens nach dem Tod eines Erblassers werden allerdings ökonomisch stabile Strukturen gefährdet).

<sup>8</sup> *Lange*, Die Pflichtteilsentziehung gegenüber Abkömmlingen de lege lata und de lege ferenda, Archiv für die civilistische Praxis, 2004, 804, 810.

Nicht zuletzt ist das Prinzip der Chancengleichheit als ein wesentliches Grundprinzip meritokratischer Gesellschaften in Gefahr, wenn erhebliche Vermögenswerte "unverdient" mortis causa in die Hände weniger gelangen.

Es liegt auf der Hand, dass die postmortale Sicherung des Eigentums nicht alleiniger Regelungszweck (erb-) rechtlicher Vorschriften sein kann. Ganz wesentliche Bedeutung kommt dem Erbrecht zur Sicherung der Familie zu.

## **II. Sicherung der Familie**

In unserer Gesellschaft spielen Familien immer noch eine bedeutende Rolle, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass in den letzten Jahrzehnten die Institution "Familie" einen Bedeutungsverlust erlitten hat. Familien sind für den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen von herausragender Bedeutung und übernehmen wichtige gesellschaftliche Aufgaben.<sup>9</sup> Sie geben den Familienmitgliedern emotionale Geborgenheit und materielle Sicherheit. Wirtschaftliche Schicksalsschläge können durch die Familie aufgefangen werden. Diese Sicherungsfunktion hat zwar in der Vergangenheit in dem Maße abgenommen, wie sie vom "Wohlfahrtsstaat" übernommen wurde. Gleichzeitig haben sich die Staaten in der EU mit diesen Aufgaben aber auch übernommen, was sich darin widerspiegelt, dass die Sozialausgaben zu den größten Etatposten der Staatshaushalte gehören. Die Familie wird deswegen in Zukunft verstärkt wieder die Aufgabe der wirtschaftlichen Absicherung und Fürsorge für in Not geratene Familienmitglieder zu übernehmen haben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fragilität der gesetzlichen Altersversorgungssysteme. Die Familie ist eine lebenslange Gemeinschaft zwischen den Eltern und den Kindern, die von allen Beteiligten wechselseitig die Übernahme materieller und persönlicher Verantwortung einfordert. Darüber hinaus ist die Familie auch die Wiege für die Vermittlung von Werten, die im Gemeinwesen für wichtig erachtet werden; die Familie hat eine Erziehungs- und Bildungsfunktion. Und nicht zuletzt

---

<sup>9</sup> Linker, Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht (1999), S. 78 ff.

ist die Familie die Keimzelle für die Regeneration eines Volkes und auch aus diesem Grund besonders schutzwürdig.

Der Sicherung der Familie durch das Erbrecht kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die Teilhabe der Familie am Nachlass des Erblassers kann durch das Erbrecht dadurch umgesetzt werden, dass sich das Vermögen des Erblassers beim Fehlen eines Testaments auf bestimmte Familienangehörige verteilt. Daneben sehen die Erbrechte der europäischen Staaten, die vom römischen Recht beeinflusst sind, einen bedarfsunabhängigen Anspruch bestimmter (Familien-) Angehöriger auf Mindestteilhabe am Nachlass des Erblassers vor, falls diese vom Erblasser enterbt werden sollten. Im deutschen und im österreichischen Recht beispielsweise geschieht dies durch die Einräumung von Pflichtteilsansprüchen, d. h. Geldzahlungsansprüche der bei der Erbfolge übergangenen pflichtteilsberechtigten Angehörigen in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteiles. Andere Rechtsordnungen sehen ein Noterbrecht bestimmter Personen vor, d. h. eine unmittelbare Beteiligung am Nachlassvermögen. So steht im französischen Erbrecht bei einem Kind diesem die Hälfte des Nachlassvermögens zu, bei zwei Kindern diesen  $\frac{2}{3}$  und bei drei oder mehr Kindern diesen  $\frac{3}{4}$ . Keine Pflichtteilsansprüche kennt beispielsweise das englische Recht.

Der erbrechtlich angeordnete Vermögenstransfer *mortis causa* ermöglicht die Fortsetzung des wirtschaftlichen und ideellen Zusammenhangs von Vermögen und Familie sowie deren Sozialstellung über den Tod des Vermögensinhabers hinaus.<sup>10</sup> Erbschaftsvermögen ist außerdem ein Ausgleich für die intergenerationale materielle und persönliche Verantwortung der Familienmitglieder:<sup>11</sup> Die erbrechtlich angeordnete Teilhabe von Familienmitgliedern am Nachlass ist eine Anerkennung für die Leistungen, die von ihnen von der Gesellschaft aufgrund der engen familiären Verbundenheit gegenüber dem Erblasser erwartete-

---

<sup>10</sup> Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 1561, 1564.

<sup>11</sup> Bundesverfassungsgericht, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 1561, 1564.

tet werden und häufig auch erbracht wurden. Diese „belohnende“ Wirkung des Erbrechts stärkt die intrafamiliäre Solidarität.<sup>12</sup>

Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Sicherung der Familie durch erbrechtliche Vorschriften ist die Immunisierung der Familie gegen Unwägbarkeiten des marktlichen Erfolges: Erbschaftsvermögen schafft bessere Ausbildungschancen für die nachkommende Generation und eine marktunabhängigere Lebensqualität der Familienmitglieder.<sup>13</sup> Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung steht heutzutage allerdings nicht mehr die wirtschaftliche Absicherung und Versorgung der nächsten Generation im Vordergrund. Die Kinder erhalten die Erbschaft bzw. ihren Anteil daran meistens erst zwischen dem 60-sten und 70-sten Lebensjahr. Im Vordergrund steht deshalb meist die soziale und materielle Absicherung der Enkelkinder.<sup>14</sup>

Die Bedeutung des Erbrechts für die Sicherung der Familie beschränkt sich aber nicht nur auf materielle Aspekte. Vielmehr ermöglicht das Erbrecht auch die Weitergabe von Werten, Tugenden und Kompetenzen.<sup>15</sup> Daneben ist auch seine identitätsstiftende symbolische Funktion nicht zu unterschätzen: Das ererbte Vermögen repräsentiert Herkunft und fordert Fortbestand ein. Dadurch werden die Räume der Zugehörigkeit und die Sozialstruktur der Gesellschaft gestärkt.<sup>16</sup> Diese identitätsstiftende symbolische Kraft besitzen Erbschaften allerdings nicht immer. Insbesondere bei der Vererbung von Familienunternehmen ist immer wieder festzustellen, dass diese aufgrund von Erbfolgen Schaden nehmen oder sogar liquidiert werden müssen. Nach Schätzung der EU-Kommission sind durch nicht geregelte oder unzureichend geregelte Unternehmensnachfolgen mindestens 300.000 Arbeitsplätze gefährdet.<sup>17</sup> Der

---

<sup>12</sup> S. auch *Lange*, Die Pflichtteilsentziehung gegenüber Abkömmlingen de lege lata und de lege ferenda, Archiv für die civilistische Praxis, 2004, 804, 814.

<sup>13</sup> *Beckert*, Unverdientes Vermögen (2004), S. 31.

<sup>14</sup> *Willensbacher*, Individualism and Traditionalism in Inheritance Law in Germany, France, England and the United States, Journal of Family History 2003, 208, 209.

<sup>15</sup> Siehe *Langbein*, Erbstücke zur individuellen Aneignung materieller Kultur, S. 259 ff., in: *Frank Lettke* (Herausgeber): Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen (2003).

<sup>16</sup> *Beckert*, Unverdientes Vermögen (2004), S. 31.

<sup>17</sup> ABl.EG 1994 Nr. C 204/1,3.

Sicherung von Unternehmen durch erbrechtliche Vorschriften kommt deshalb hohe Priorität zu.

### **III. Sicherung von Unternehmen**

#### **1. Bedeutung von Kleinen und Mittleren Unternehmen**

Nur eine marginale Bedeutung kommt dem Erbrecht zu Sicherung von großen Publikumsgesellschaften zu, da diese aufgrund ihrer Struktur eine Trennung zwischen Eigentümer und Management aufweisen. Die Person des Eigentümers ist für den Fortbestand derartiger Unternehmen in der Regel unerheblich. Bei der Beteiligung an solchen Unternehmen handelt es sich in aller Regel um eine reine Kapitalanlage. Anders ist die Situation bei Kleinen und Mittleren Unternehmen (sog. KMU`s). Bei diesen gibt es eine enge Verbindung zwischen den Gesellschaftern und dem Management, sei es weil diese Unternehmen „inhabergeführt“ sind, sei es, weil die Gesellschafter aufgrund der mit ihrer Familie eng verbundenen Historie des Unternehmens eine besondere Verantwortung verspüren, für das Wohlergehen des Unternehmens zu sorgen. Kleine und Mittlere Unternehmen stehen auch im Focus der Aktivitäten der EU-Kommission. Die Kommission betrachtet die Unterstützung von KMU`s als eine der wichtigsten Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen.<sup>18</sup> In der Europäischen Union sorgen 23 Millionen mikro, kleine und mittelgroße Unternehmen für ungefähr 75 Millionen Arbeitsplätze. Dieser Motor der ökonomischen Entwicklung kann allerdings nicht nur – wie von der Kommission befürchtet - durch unzureichende Finanzierungsmöglichkeiten oder überbordende Bürokratie zum Stottern gebracht werden. Auch erbrechtliche (und erbschaftsteuerliche) Regelungen und Vorschriften können die Funktionsfähigkeit dieses Motors erheblich beeinträchtigen.

---

<sup>18</sup> SME User Guide, European Commission, 2004.

## 2. Gefährdung der Unternehmenskontinuität durch das Erbrecht

Wie vorstehend unter Ziffer II. ausgeführt, kommt der Sicherung der Institution "Familie" durch das Erbrecht eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die Gewährung von gesetzlich normierten Mindestrechten am Nachlass für Mitglieder der „Kernfamilie“ führt aber auf der anderen Seite dazu, dass bei Familienunternehmen die Nachfolgeregelung erheblich erschwert wird. Die erbrechtlich angeordnete Mindestteilhabe führt häufig zu einem Liquiditätsabfluss beim betroffenen Unternehmen, der das Unternehmen in turbulentes Fahrwasser geraten lässt. Ein Telos erbrechtlicher Vorschriften muss es daher sein, das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Familie einerseits und der Sicherung des Fortbestands des Unternehmens über den Tod des Unternehmensinhabers hinaus so weit wie möglich aufzulösen. Der Aufgabe, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, kommt auch in der Zukunft eine hervorgehobene Bedeutung zu. Trotz des immer wieder zu hörenden Totgesangs auf Familienunternehmen steht nicht zu erwarten, dass der Unternehmenstyp „Familienunternehmen“ vollständig von global agierenden Publikumsgesellschaften, die vornehmlich durch eine Maximierung des „shareholder value“ gekennzeichnet sind, verdrängt werden. Den Familienunternehmen wird aus vielfältigen Gründen auch in Zukunft eine maßgebliche Rolle in marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaften zukommen.<sup>19</sup> Gegenwärtig lässt sich dies daran ablesen, dass 75 % aller in den Industriestaaten eingetragenen Unternehmen Familienunternehmen sind. Zu den bekanntesten Familienunternehmen zählen beispielsweise die Firmen BMW (Familie Quandt), Bertelsmann (Mohn) und ALDI (Gebrüder Albrecht).

Die Gefährdung der Unternehmenskontinuität durch Pflichtteilsansprüche der bei der Unternehmensnachfolge übergangenen Verwandten soll an Hand des folgenden Falls illustriert werden:

---

<sup>19</sup> Instruktiv zur Bedeutung von Familienunternehmen für eine kapitalistische Wirtschaftsordnung auch die Darstellung von *James*, Familienunternehmen in Deutschland. Haniel, Wendel und Falck (2005).

**Ausgangsfall:**

*Der 55-jährige Inhaber eines mittelständischen Maschinenbauunternehmens in Deutschland mit 80 Millionen Euro Umsatz p.a. und 300 Mitarbeitern ist ohne Ehevertrag verheiratet und hat drei Kinder. Seine älteste Tochter ist Maschinenbauingenieurin und arbeitet seit 7 Jahren im Unternehmen. Er stirbt unerwartet an einem Herzinfarkt. Bei der Testamentseröffnung stellt sich heraus, dass er die älteste Tochter zu seinem Nachfolger auserkoren hat, weil er sie am geeignetsten für die Führung des Unternehmens hält. Die anderen beiden Kinder haben einen völlig anderen Berufsweg eingeschlagen und sind im künstlerischen bzw. medizinischen Bereich tätig. Das Unternehmen stellt nahezu das gesamte Vermögen des Unternehmers dar. Die nicht nachfolgeberechtigten Kinder sowie die Ehefrau akzeptieren nicht, dass das Unternehmen in seiner Gesamtheit auf die älteste Tochter übergeht. Sie suchen anwaltlichen Rat, um ihren "fairen" Anteil an dem Nachlass des verstorbenen Ehemannes bzw. Vaters zu erhalten.*

**Rechtslage:**

Der Anwalt fordert von der Unternehmensnachfolgerin insgesamt  $\frac{5}{12}$  und damit 42 % des Wertes des Unternehmens als Pflichtteil (der Pflichtteilsanspruch der Ehefrau beträgt  $\frac{1}{4}$  und der eines jeden Kindes  $\frac{1}{12}$ ). Für die Bewertung des Unternehmens ist gemäß § 2311 BGB der wahre Wert (Verkehrswert) zum Zeitpunkt des Erbfalls unter Einbeziehung des Goodwills und etwaiger stiller Reserven des Unternehmens zu ermitteln. Die Unternehmenserin konnte mangels Liquidität die sofort fälligen Pflichtteilsansprüche nicht erfüllen. Das Unternehmen musste „zerschlagen“ und danach liquidiert werden.

**Rechtslage in Österreich:**

Verlegt man den Ort des Geschehens im Ausgangsfall nach Österreich, dürfte sich das Geschehen ähnlich entwickeln: In Österreich steht der Ehefrau ebenso wie den übergangenen Kindern ein Pflichtteilsanspruch zu. Auch wenn das

ABGB diese Personen als Noterben bezeichnet, handelt es sich wie in Deutschland auch bei dem Pflichtteilsanspruch um einen Geldzahlungsanspruch und nicht um eine unmittelbare Beteiligung am Nachlass. Nach österreichischem Recht beträgt die Pflichtteilsquote des Ehegatten und der Abkömmlinge die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 765 ABGB).<sup>20</sup>

Im vorliegenden Fall wäre der Ehegatte zu  $1/6$ <sup>21</sup> pflichtteilsberechtigt und jedes der Kinder hätte einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von  $1/9$ . Insgesamt können die bei der Unternehmensnachfolge übergebenen zwei Kinder und die Ehefrau  $7/18$  (= 38,9 %) des Unternehmenswertes verlangen.

### **Rechtslage in Frankreich:**

Würde der Ausgangsfall in Frankreich spielen, stünden den bei der Unternehmensnachfolge übergebenen Abkömmlingen und der Ehefrau folgende Rechte zu: Das Pflichtteilsrecht ist im französischen Recht als Noterbrecht ausgestaltet. D. h., den Pflichtteilsberechtigten steht nicht nur ein Geldzahlungsanspruch gegen den Nachlass zu. Vielmehr ist dem Erblasser ein bestimmter Bruchteil des Vermögens von vorneherein seiner Disposition entzogen und dem Pflichtteilsberechtigten zugeordnet. Pflichtteilsberechtigt sind nach französischem Recht die Abkömmlinge und, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, die Aszendenten. Vor der "Großen Erbrechtsreform" stand dem überlebenden Ehegatten weder ein Pflichtteils- noch ein Noterbrecht zu. Ab 01.07.2002 wurde dies dahingehend geändert, dass dem überlebenden Ehegatten dann ein Noterbrecht zusteht, wenn der verstorbene Ehegatte weder Abkömmlinge noch Aszendenten hinterlässt (Art. 914 –1 c.c.). Die Höhe der Pflichtteilsquote hängt von der Anzahl der Kinder ab. Bei drei oder mehr Kindern des Erblassers beträgt die Gesamtquote des den Kindern zufallenden Anteils  $3/4$  des Nachlasses, s. Art. 913 c.c. Im vorliegenden Fall steht den bei der Unternehmensnachfolge übergebenen beiden Abkömmlingen jeweils  $1/4$  des Nachlasses - mithin die Hälfte des Unternehmens - zu.

<sup>20</sup> Die Pflichtteilsquote für Aszendenten beträgt ein Drittel (§ 766 ABGB).

<sup>21</sup> Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten beträgt neben Abkömmlingen  $1/3$  (§ 757 ABGB).

### **Abwandlung des Ausgangsfalls:**

*Der Unternehmer hat keine Abkömmlinge. Seine Eltern leben noch. Ein leitender Angestellter, der seit vielen Jahren im Unternehmen beschäftigt ist, soll Unternehmensnachfolger werden.*

### **Rechtslage in Deutschland:**

Pflichtteilsberechtigt sind in diesem Fall der Ehegatte und die Eltern des Erblassers (§ 2303 BGB). Nach deutschem Erbrecht beträgt der (aufgrund des gesetzlichen Güterstands um 1/4 erhöhte) gesetzliche Erbteil des Ehegatten 3/4 (§ 1931 iVm § 1371 Abs. 1 BGB). Die Pflichtteilsquote (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) des Ehegatten beträgt somit 3/8. Der gesetzliche Erbteil der Eltern beträgt jeweils 1/8. Der Pflichtteilsquote beläuft sich somit auf jeweils 1/16. Die Hälfte des Werts des Unternehmens ist danach insgesamt an die Eltern und den Ehegatten zu zahlen.

### **Rechtslage in Österreich:**

In Österreich beträgt das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten neben Eltern 2/3 (§ 757 ABGB), das der Eltern 1/3. Die Pflichtteilsquote des überlebenden Ehegatten beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, somit 1/3 (§ 765 ABGB). Die Pflichtteilsquote der Eltern beträgt 1/3 des gesetzlichen Erbteils (§ 766 ABGB), somit 1/9. Den Eltern und dem Ehegatten stehen danach insgesamt 4/9 (= 44 %) des Unternehmenswertes zu. Nur am Rande sei angemerkt, dass nach österreichischem Recht auch die Großeltern pflichtteilsberechtigt sind.

### **Rechtslage in Frankreich:**

Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten beträgt 1/2 und die andere Hälfte verteilt sich zu je einem Viertel auf die beiden Eltern des Erblassers

(Art. 757-1 c.c.). Wie vorstehend bereits ausgeführt, steht dem überlebenden Ehegatten kein Pflichtteil zu, wenn Aszendenten vorhanden sind. Die Pflichtteilsquote in Form des Noterbrechts beträgt für jeden Elternteil ein Viertel des Nachlasses (Artikel 914 c.c.). Somit steht beiden Eltern zusammen die Hälfte des Unternehmens zu.<sup>22</sup>

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Unternehmensnachfolge durch erbrechtlich verankerte Ansprüche auf Mindestteilhabe am Nachlass des Erblassers erheblich erschwert wird.

### **3. Vorschläge zur effizienteren Sicherung von Unternehmen durch das Erbrecht**

Die Bedeutung von KMU'S für die wirtschaftliche Prosperität in Europa wurde bereits vorstehend unter Ziffer III 1. herausgestellt. In der notariellen Praxis ist immer wieder festzustellen, dass sich die Bedeutung dieser Unternehmen für die wirtschaftliche Prosperität eines Landes nicht in den erbrechtlichen Regelungen der jeweiligen Staaten widerspiegelt. Besondere erbrechtliche Vorschriften, die konkret auf die Sicherung und den Erhalt von Unternehmen post mortem des Unternehmensinhabers abzielen, sind rar gesät. Einzig für landwirtschaftlichen Grundbesitz, der im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge übertragen wird, gibt es in einigen Ländern der EU Sondervorschriften. So enthält das deutsche Recht beispielsweise eine Bestimmung, wonach für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht mit dem Verkehrswert, sondern – sofern vom Erblasser angeordnet – mit dem niedrigeren Ertragswert anzusetzen ist. Ratio legis ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebs. Auch im österreichischen Recht wird der Überlebensfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes der Vorrang gegenüber den Pflichtteilsansprüchen der bei der Hofübergabe übergangenen Angehörigen eingeräumt: Die Rechtsprechung in Ös-

---

<sup>22</sup> Ferner steht den weiteren Aszendenten ein Unterhaltsanspruch gegen den Alleinerben und den zu  $\frac{3}{4}$  Erbberechtigten zu, falls sie bedürftig sind (Art. 758 c.c.).

terreich hat eine Begünstigung der Erben von landwirtschaftlichen Betrieben eingeführt, wonach der Pflichtteilsanspruch nur insoweit zu erfüllen ist, wie das dem testamentarischen Erben ohne große wirtschaftliche Nachteile möglich ist. Das "Wohl-Bestehen-Können" der Hofstelle darf durch die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen nicht gefährdet werden.

Diese Vorschriften zum Schutz von landwirtschaftlichen Betrieben haben ihre Wurzeln in einer Zeit, als die Landwirtschaft noch einen bedeutenden Sektor in den einzelnen Volkswirtschaften darstellte. Das volkswirtschaftliche Gewicht der Landwirtschaft hat aber in den letzten Jahrzehnten in den Mitgliedstaaten der EU drastisch abgenommen. Im Gegenzug gewannen und gewinnen Familienunternehmen im produzierenden, verarbeitenden und im Dienstleistungsgewerbe immer stärker an Bedeutung. Dieser Bedeutungszuwachs sollte sich auch in den erbrechtlichen Vorschriften widerspiegeln: durch erbrechtliche Vorschriften ist zu gewährleisten, dass das Spannungsverhältnis zwischen der Sicherung der Familie und der Sicherung von Unternehmen nicht zu Lasten des Unternehmens aufgelöst wird. Es hat der Grundsatz zu gelten "Unternehmenskontinuität geht vor Familienkontinuität".

Ein effektiver Schutz von Unternehmen durch erbrechtliche Regelungen könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ist möglichst klein zu halten. Die Aszendenten des Erblassers, insbesondere seine Eltern und Großeltern, sollten nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören. Es ist aus unternehmerischer und volkswirtschaftlicher Sicht nicht nachzuvollziehen, dass ein unverheirateter Unternehmer, der keine Kinder hat, sein Unternehmen nicht frei an den von ihm auserkorenen Unternehmensnachfolger von Todes wegen übertragen kann, sondern dass der Unternehmensnachfolger Pflichtteilsansprüchen der Eltern des verstorbenen Unternehmensinhabers ausgesetzt ist.

- Pflichtteilsansprüche als Ausdruck intergenerationaler familiärer Solidarität sind der Höhe nach so zu beschränken, dass deren Geltendmachung und der damit einhergehende Liquiditätsverlust das Unternehmen nicht in den Ruin treiben. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass für die Unternehmensbewertung im Rahmen der Pflichtteilsberechnung ein niedrigerer Wert als der Verkehrswert angesetzt wird. Denkbar wäre z. B., dass sich die Höhe des Pflichtteilsanspruchs nach einem festzulegenden Prozentsatz vom durchschnittlichen Jahresgewinn der dem Todestag vorhergehenden drei Geschäftsjahre richtet.<sup>23</sup> In Ländern mit echtem Noterbenrecht könnte das Unternehmen dadurch geschützt werden, dass sich das Noterbenrecht nicht auf das Unternehmen bezieht und als Ersatz dafür den Pflichtteilsberechtigten ein „maßvoller“ Geldzahlungsanspruch zusteht.
- Das Erbrecht hat dem Erben zu gestatten, die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs vorläufig zu verweigern, wenn die Erfüllung im gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf die Fortführung des Unternehmens eine besondere Härte darstellen würde.
- Eine Sicherung des Unternehmens durch erbrechtliche Bestimmungen kann auch dadurch erreicht werden, dass die Frist für Pflichtteilsergänzungsansprüchen reduziert wird: Übergibt ein Unternehmer sein Unternehmen zu Lebzeiten, so sehen einige Rechtsordnungen vor, dass der Wert des Unternehmens bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche gleichwohl zu berücksichtigen ist. In Deutschland sind beispielsweise grundsätzlich alle Schenkungen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Tod des Erblassers getätigt wurden, pflichtteilsergänzungspflichtig, während in anderen Ländern zum Teil überhaupt keine zeitlichen Fristen für die Berücksichtigung bestehen. Sinnvoll wäre es, diese Frist möglichst kurz zu halten, damit die Unternehmenskontinuität im Falle der lebzeitigen Übertragung nicht durch Pflichtteilsergänzungsansprüche ge-

---

<sup>23</sup> S. auch *Willensbacher*, Individualism and Traditionalism in Inheritance Law in Germany, France, England and the United States, *Journal of Family History* 2003, 208, 214.

fährdet wird. In Österreich beispielsweise werden Schenkungen an andere als Pflichtteilsberechtigte nur bis zu zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers berücksichtigt.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss erbschaftsteuerlicher Regelungen auf das weitere Schicksal von Familienunternehmen. In Frankreich sind zum 01.01.2006 zahlreiche Änderungen des französischen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in Kraft getreten. Durch diese Änderungen sollen die Möglichkeiten für die Fortführung bestehender Unternehmen, insbesondere im Falle des Todes des Unternehmensinhabers, verbessert werden.<sup>24</sup> Auch in Deutschland gibt es Planungen, im Rahmen einer neuen Mittelstandsoffensive die Erbschaft- und Schenkungsteuer so zu ändern, dass die Unternehmensnachfolge erleichtert wird. Insbesondere ist geplant, für jedes Jahr der Unternehmensfortführung durch den Erben die Erbschaftsteuerschuld für das übertragende Unternehmen zu reduzieren. Falls das Unternehmen mindestens 10 Jahre fortgeführt wird, soll die Erbschaftsteuer entfallen. Diese Maßnahmen sind wichtige Mosaiksteine bei der Umsetzung einer Mittelstandsoffensive, die einen möglichst reibungslosen Übergang von Familienunternehmen in die nächste Generation ermöglichen will.

### **C. Zusammenfassung**

Das Erbrecht hat eine eminent wichtige Bedeutung für die Sicherung des Eigentums, der Familie und von Unternehmen. Ohne die Sicherung des Eigentums durch erbrechtliche Vorschriften über den Tod eines Menschen hinaus würde ein wesentlicher Anreiz für Individuen in einer Gesellschaft wegfallen, zu Lebzeiten über den persönlichen Bedarf hinaus Vermögen anzusammeln. Die Sicherung von Eigentum sowohl zu Lebzeiten als auch nach Ableben des Eigentümers ist eine wesentliche Säule für eine marktwirtschaftlich ausgerichtete, prosperierende Gesellschaft. Das Recht eines Menschen, über das

---

<sup>24</sup> Siehe dazu ausführlich *Wachter ZErB* (Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis) 2005, 386 ff.

Schicksal seines Eigentums über seinen Tod hinaus zu bestimmen, ist Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diesem individuellen Freiheitsrecht kommt in freien Gesellschaften grundlegende Bedeutung zu. Allerdings ist zu konzedieren, dass die Verfügungsmacht des Eigentümers weder zu Lebzeiten noch über seinen Tod hinaus grenzenlos sein kann. Neben der Gewährleistung und Sicherung des Eigentumsrechts ist der Schutz der Familie für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich. Eine Möglichkeit zur Sicherung der Familie mittels erbrechtlicher Vorschriften besteht darin, dass einzelnen Familienmitgliedern ein (Mindest-) Anteil am Nachlass eingeräumt wird. Erbschaftsvermögen versetzt Familien in die Lage, ihrer intergenerationalen materiellen und persönlichen Verantwortung gegenüber den jeweiligen Familienmitgliedern gerecht zu werden. Daneben ermöglicht die Weitergabe von Vermögen innerhalb der Familie auch die Weitergabe von Werten und Tugenden, die in einer Familie für wichtig erachtet werden. Ererbtes Vermögen gibt den Familienmitgliedern neben materieller Unabhängigkeit auch den Platz in einer Gesellschaft vor. Dadurch wird die Sozialstruktur der Gesellschaft gestärkt. Diesen positiven Auswirkungen, die die Gewährung von (Mindest-) Ansprüchen einzelner Familienangehöriger durch erbrechtliche Vorschriften haben, stehen aber auch negative Konsequenzen gegenüber: So führt das Recht auf Mindestteilhabe am Nachlass zu der ökonomisch unerwünschten Folge, dass einheitliche Vermögenswerte aufgeteilt werden und damit ihren ökonomischen Nutzen im Wesentlichen verlieren. Besonders problematisch ist diese "Zersplitterungswirkung" erbrechtlicher Vorschriften bei dem Übergang von Familienunternehmen auf die nächste Generation. Die Pflichtteilsansprüche der bei der Unternehmensnachfolge übergangenen Angehörigen können den Fortbestand von Familienunternehmen erheblich gefährden. Der Fortbestand von Familienunternehmen über den Tod des Unternehmensinhabers hinaus ist aber für die wirtschaftliche Prosperität einer Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das Erbrecht nicht nur dem Schutz der Familie dient, sondern auch die Unternehmenskontinuität sichert, indem es zu einem möglichst reibungslosen Übergang von Unternehmen auf den Unternehmensnachfolger beiträgt. In Betracht kommt in diesem

Zusammenhang insbesondere die Sicherung der Unternehmenskontinuität durch die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen der Höhe nach sowie die Einschränkung des Kreises der pflichtteilsberechtigten Personen.

Es ist erforderlich, dass über die Bedeutung des Erbrechts für den Schutz der Familie und den Schutz von KMU`s und das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis auf politischer Ebene verstärkt nachgedacht wird. In den meisten europäischen Ländern wird dem Schutz der Familie mittels erbrechtlicher Vorschriften derzeit noch größere Priorität eingeräumt als dem Schutz von Unternehmen. Diese einseitige Gewichtung ist zu Gunsten des Schutzes von KMU`s zu verändern. Nur so kann sichergestellt werden, dass KMU`s den Übergang auf die nächste Generation schadlos überstehen und weiterhin ihre Aufgabe als kräftige Motoren für wirtschaftlichen Wohlstand in der Europäischen Union erfüllen können.